

Beilage 1834/2003 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag

der sozialdemokratischen Abgeordneten

betreffend Änderung des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes

Gemäß § 26 Abs. 6 LGO wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Das Oö. Landes-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 122/1991, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 40/2003, wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Abs. 2 lautet:

"(2) Aufgabe aller Organe des Landes und der Gemeinden ist es, ihre Tätigkeit zum umfassenden Schutz der Umwelt so auszurichten, dass insbesondere die Natur einschließlich der Tier- und Pflanzenwelt, die Landschaft sowie die Luft, der Boden und das Wasser in ihrer natürlichen Beschaffenheit möglichst wenig beeinträchtigt, das Trinkwasser als wichtigstes Lebensmittel und ein dem Gemeinwohl dienendes Gut geschützt sowie Störungen durch Lärm möglichst vermieden werden."

Begründung:

In den im Oö. Landes-Verfassungsgesetz enthaltenen Staatszielbestimmungen soll das Trinkwasser als das wichtigste Lebensmittel schlechthin besonders hervorgehoben werden. Es dient dem Gemeinwohl und ist daher besonders zu schützen und für die nachfolgenden Generatio

nen zu sichern. Dafür besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, das von den Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten zu wahren und zu verfolgen ist.

Linz, am 1. Juli 2003

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Frais, Kapeller, Weichsler, Hofmann, Schreiberhuber, Eidenberger, Schenner, Wohlmuth, Makor, Peutlberger, Prinz, Pilsner, Affenzeller, Schmidt